

Länderanhörung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Bundesland:	Thüringen
Ressort	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Ansprechpartner:	██████████ (Referat 54 - Arbeitsschutz)
Adresse:	Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt
E-Mail:	██
Datum:	14.02.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	3. b) aa) § 4 Absatz 3 Satz3	Das Wort „mindestens“ wird gestrichen.	rechtl.	Die Intention (siehe Begründung) ist verständlich. Die Fachkunde kann doch aber natürlich auch vor Ablauf der fünf Jahre aktualisiert werden. (siehe auch §48 StrlSchV). Exakt wäre deshalb die Beibehaltung von „mindestens“.	„mindestens“ nicht streichen
2	3. d) § 4 Absatz 3 neuer Satz 5	Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Eine entsprechende Schulung kann auch in der Schweiz erfolgen.“	inhaltl./rechtl.	Die Vergleichbarkeit bezieht sich laut Begründung nicht nur auf Schulungen, sondern auch auf die Aus-, Weiter-, Fortbildungsabschlüsse. (siehe auch Satz 4)	Erweiterung von Satz: 4 „Eine entsprechende Schulung, Ausbildung oder Fortbildung kann auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, [Streichung: oder] in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum [Einfügung: oder in der Schweiz] erfolgen. Gleiches gilt für geeignete Aktualisierungsschulungen.“
3	4	§ 4a Nachweis der Fachkunde; Anerkennung der Schulungsanbieter	inhaltl./rechtl.	Läuft dies auch für EU und Schweiz über die Konformitätsbewertungsstellen? Gemäß § 4 Abs. 3 wäre das so.	

4	§ 4a Abs. 1 Satz 4	Die Erneuerung der Zertifizierung setzt die Teilnahme an einer geeigneten Aktualisierungsschulung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 3 Teil A Nummer 1 sowie eine erfolgreiche Prüfung voraus.	inhaltlich	Es stellt sich die Frage, was passiert, wenn nicht innerhalb von (mindestens) fünf Jahren die "geeignete Aktualisierungsschulung" im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 3 absolviert wird. Ab wann würde eine Aktualisierungsschulung nicht mehr zur Erneuerung der Zertifizierung reichen? Würde eine erfolgreiche Prüfung nach einer Aktualisierungsschulung kurz nach Ablauf der fünfjährigen Zertifizierungsfrist (z.B. vier Wochen) noch zu einer Erneuerung führen oder müsste eine komplette neue Fachkunde-Schulung durchlaufen werden, die zu einer erneuten Zertifizierung führt? Hat die Konformitätsbewertungsstelle einen Entscheidungsspielraum? § 4a Abs. 1 Satz 4 könnte auch so gelesen werden, dass ein Aktualisierungslehrgang, wann auch immer absolviert, als Voraussetzung reicht, dass das Zertifikat erneuert werden kann.	Einführung einer Regelung zum Widerruf der Fachkunde adäquat zu § 50 StrlSchV
5	7 § 13 Abs. 1	(1) Wurde eine Anlage bereits am 31. Dezember 2020 betrieben, hatte die Anzeige nach § 3 Absatz 3 bis zum Ablauf des 31. März 2021 zu erfolgen.	rechtlich	§ 12 Nr. 6 bezieht sich nur § 3 Absatz 3 Satz 1	Streichen, da keine Konsequenzen oder §12 Nr. 6 erweitern.

6	7 § 13 Abs. 4	... zum Nachweis der Voraussetzungen von Anlage 3 Teil A Nummer 3 Ziffer 1 bis 4...	redaktionell	Generell in § 13: durch Wegfall der Anlage 2 rückt Anlage 3 auf	... Anlage 2 Teil A Nummer 3 Ziffer 1 bis 5...
7	Artikel 2	Artikel 1 Nr. 10 Bezüge	inhaltlich	Bezüge sind nicht zuordenbar.	